

# Bebauungsplan Wolfinger Feld

## Deckblatt Nr. 1

Der Bebauungsplan „Wolfinger Feld“ wird wie folgt geändert:

Tz: 3.8

„Als Einfriedung sind Holz-, Maschendraht- und Stabgitterzäune zulässig“

Satz 2 entfällt.

**Begründung:**

Viele Bauwerber wünschen im Plangebiet die Errichtung von Metallzäunen.

Die Einschränkung, diese nur an der Südallee zu errichten, soll daher entfallen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird das förmliche Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB gewählt.

Stadt Pocking

Pocking, den 01.10.-1997

I.A.

K r a h

Bauverwaltung

## Verfahrensvermerke

### Änderung des Bebauungsplanes Wolfinger Feld durch Deckblatt Nr. 1

Der Stadtrat Pocking hat am 01.10.1997 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.10.1997 bis 02.12.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 21.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.12.1997 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 98 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt Passau wurde die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 15.01.1998 gem. § 11 BauGB angezeigt.

Pocking, den 15.01.1998  
Stadt Pocking



J a k o b  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat zum Bebauungsplan mit Schreiben vom ~~17.03.98~~ <sup>17.03.98</sup> Nr. ~~643 BP~~ <sup>643 BP</sup> gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

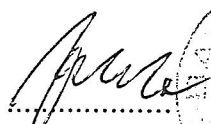
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am ~~23.03.98~~ <sup>23.03.98</sup> gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am ~~23.03.98~~ <sup>23.03.98</sup> bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltendgemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den ~~23.03.98~~ <sup>23.03.98</sup>  
Stadt Pocking



J a k o b  
1. Bürgermeister

